

POLIZEIVERORDNUNG

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Sächsisches Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466) beschließt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde Lohmen und der Stadt Wehlen am 19.07.2000 mit Beschluß Nr. 02-02/2000 folgende Polizeiverordnung der Gemeinde Lohmen als Ortspolizeibehörde und zugleich erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Lohmen – Stadt Wehlen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Wehlen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen und Wege, die für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m als solche. Als Gehwege gelten Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Parkanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3 Schutz der Nacht- und Mittagsruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, die Mittagsruhe die Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Nacht- bzw. Mittagsruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten und anderen lärmverursachenden Handlungen während der Nacht- oder Mittagsruhezeit erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten sowie andere öffentlich bemerkbare Arbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig und werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb bzw. der Gebrauch von lärm erzeugenden Werkzeugen und Geräten mit oder ohne Motor z.B. zur Bodenbearbeitung, zum Rasenmähen, zum Heckschneiden, zum Häckseln usw., des Weiteren das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 8. Bundesimmissionsschutzverordnung („Rasenmäherlärm-Verordnung“) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Verstärkeranlagen, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar gestört werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Festumzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen ortsüblichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 6

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gaststätten, Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar gestört werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Veranstaltungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle und Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten städtischen Abfallbehälter (insbesondere Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 8

Lärm durch Fahrzeuge

- (1) Innerhalb von im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es – auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche - verboten,
 - a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
 - b) Fahrzeug- oder Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
 - c) Fahrräder mit Hilfsmotoren oder Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
 - d) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
 - e) Mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen nicht verkehrmäßig bedingte Schallzeichen abzugeben.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 9

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden. Auf das Ruhebedürfnis der Anwohner und Gäste während der Mittagsruhezeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Sportveranstaltungen, den unter Aufsicht durchgeführten Trainings- und Spielbetrieb von Sportvereinen sowie für die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner und Gäste zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 – Verhalten in öffentlichen Anlagen

§ 10

Ordnung und Sauberkeit auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen

Das Reinigen von Haushaltsgegenständen wie Betten, Decken, Teppichen, Matratzen usw. auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, von Dächern und Balkonen oder vor den Türen nach der Straßenseite ist nicht gestattet. Es sind dafür Stellen zu nutzen, die eine Belästigung anderer Bürger ausschließen.

§ 11

Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 Abs. 3 ist es untersagt,
 - a) Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren;
 - b) Außerhalb von Kinderspielplätzen oder der entsprechend gekennzeichneten Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe anderer gestört oder Besucher belästigt werden;
 - c) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu beschädigen, zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
 - d) Pflanzen, Gras, Kompost, Erde oder Steine zu entfernen.
 - e) Bänke, Hinweise, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - f) Brunnen oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu baden. Das Brunnenwasser besitzt, wenn nicht anderweitig angezeigt, keine Trinkwasserqualität.
 - g) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.

Abschnitt 4 – Umweltschädliches Verhalten

§ 12

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht erheblich belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Halter von gefährlichen Hunden, insbesondere Kampfhunden, Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, haben diesen Sachverhalt der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Sportanlagen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14

Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder Grillfeuer mit handelsüblichen Grill-Brennmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Verhinderung schädlicher Umwelteinflüsse bei austauschbaren Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen (auch Graphiti-Sprühereien), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.
Dieses Verbot gilt nicht für das mit Genehmigung der Ortpolizeibehörde erfolgte Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür von der Ortpolizeibehörde zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie der Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen i. S. v. § 2 dieser Verordnung ist untersagt,
 - a) zu nächtigen, zu zelten oder zu lagern,
 - b) aggressiv zu betteln, z.B. durch in den Weg stellen, durch Festhalten oder Beschimpfen,
 - c) andere durch Lärm oder trunkenheitsbedingte Aufdringlichkeit aggressiv zu belästigen,
 - d) die Notdurft zu verrichten.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitungsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenvirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

§ 17

Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit einer von der Gemeinde festgelegten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m (drei Meter) an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Wenn sich der Eingang nicht an der Straßenseite befindet, ist die Hausnummer an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 18

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr durchführt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Verstärkeranlagen, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar gestört werden,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach aussen dringen lässt, durch den andere unzumutbar gestört werden,
 5. entgegen § 7 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr die Wertstoffbehälter benutzt,
 6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 7. entgegen § 7 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten städtischen Abfallbehälter (insbesondere Papierkörbe) einbringt,
 8. entgegen § 8, Abs.1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeuge oder Garagentüren übermäßig laut schliesst, Fahrräder mit Hilfsmotoren oder Motoren von Kraffträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen vermeidbaren Lärm verursacht, mit den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen nicht verkehrsmässig bedingte Schallzeichen abgibt,

9. entgegen § 9 Abs. 1, Satz 1 Sport- und Spielstätten benutzt,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 Satz a, Anpflanzungen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der dafür besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt und/oder befährt,
 11. entgegen § 11 Abs. 1 Satz b, außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Plätze spielt oder sportliche Übungen betreibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden,
 12. entgegen § 11 Abs. 1 Satz c, Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile beschädigt, verändert oder aufgräbt und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 13. entgegen § 11 Abs. 1 Satz d, Pflanzen, Gras, Kompost, Erde oder Steine entfernt,
 14. entgegen § 11 Abs. 1 Satz e, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschmutzt oder entfernt,
 15. entgegen § 11 Abs. 1 Satz f, Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt und darin badet,
 16. entgegen § 11 Abs. 1 Satz g, Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Stellen Wintersport treibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 17. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen erheblich belästigt oder gefährdet werden,
 18. entgegen § 12 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson herumlaufen,
 19. entgegen § 12 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 20. entgegen § 12 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 21. entgegen § 13 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlichen Liegewiesen, Sportanlagen und Kinderspielplätzen fernhält,
 22. entgegen § 13 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 23. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 24. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt,
 25. entgegen § 16 Abs. 1 nächtigt, zeltet, lagert, aggressiv bettelt, andere durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten aggressiv belästigt oder die Notdurft verrichtet,
 26. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 27. entgegen § 17 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 von der Ortspolizeibehörde zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10 DM und höchstens 2.000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen von höchstens 1.000 DM geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stadtordnung der Stadt Wehlen vom 06.01.1992, die dieser Polizeiverordnung entspricht oder widerspricht, außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lohmen, 11.07.2000



Mildner
Bürgermeister

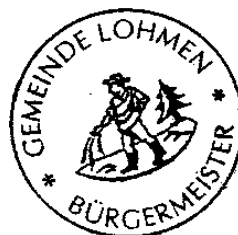
Gemeinde Lohmen
(erfüllende Gemeinde)

ausgefertigt
Lohmen, 20.07.2000



Mildner
Bürgermeister

Gemeinde Lohmen
(erfüllende Gemeinde)



Siegel